

Für ein erfolgreiches Lernen ist ein geregelter Unterrichtsablauf wichtig. Eine regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allen Unterrichtsveranstaltungen ist dazu erforderlich. Sollte aus wichtigen Gründen eine Fehlzeit entstehen, so gelten folgende Regelungen:

Fehlzeiten (z. B. aus gesundheitlichen Gründen)

Bei Abwesenheit von ein bis zwei Tagen:	Ab einer Abwesenheit von drei oder mehr Tagen:	Bei einer Attestpflicht ¹
<ul style="list-style-type: none"> - Möglichst vor Unterrichtsbeginn ist die Schule über die Abwesenheit zu informieren. - Eine schriftliche Entschuldigung mit Dauer der Fehlzeit, bei Minderjährigen mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, ist bei Rückkehr in die Schule bei der Klassenleitung vorzulegen. - Achtung: bei Abschlussprüfungen und Nachprüfungen besteht grundsätzlich eine Attestpflicht! 	<ul style="list-style-type: none"> - Nach der Information über die Abwesenheit am ersten Fehltag muss die Schule über eine längere Abwesenheit (mehr als 2 Tage) erneut informiert werden. - Bei einer Fehlzeit aufgrund einer Erkrankung, die länger als zwei Tage andauert (Wochenende zählt durch) kann im Einzelfall¹ ein ärztliches Attest eingefordert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Unterrichtsbeginn ist die Schule zu informieren. - Wurde eine Attestpflicht schriftlich ausgesprochen, so muss für jede Fehlzeit grundsätzlich ein ärztliches Attest abgegeben werden. - Die Attestpflicht verlängert sich nicht automatisch von Schuljahr zu Schuljahr, sondern wird jährlich individuell ausgesprochen.

Für Schülerinnen und Schüler im **dualen Ausbildungsverhältnis** können ggf. andere / ergänzende betriebliche Vorgaben gelten.

¹ Mögliche Anhaltspunkte für das Einfordern eines Attestes bzw. für das Aussprechen der Attestpflicht im Einzelfall:

- häufiges (mit Krankheit) begründetes Fehlen,
- außergewöhnliche Dauer der Krankheit (z. B. ein Fehlen über nur wenige Schulstunden und/oder ein oder zwei Tage in der Woche, dies aber häufiger in einem bestimmten Zeitraum),
- gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen (z. B. fehlt eine Schülerin/ein Schüler mehrmals im Schuljahr zu Leistungsüberprüfungen),
- direkt vor Beginn oder im Anschluss von Ferien.



Grundsätzlich gilt:

- Jede versäumte Unterrichtszeit (auch einzelne Stunden oder Zeit im Praktikum) muss grundsätzlich schriftlich entschuldigt werden.
- Entschuldigungen und Atteste können zunächst als Datei mit dem System IServ übermittelt werden, müssen aber spätestens nach Rückkehr in die Schule auch im Original vorgelegt werden.
- Ein Attest muss grundsätzlich innerhalb einer Woche nach Ausstellung durch den Arzt vorgelegt werden.
- Wird eine Leistungsüberprüfung entschuldigt versäumt, kann diese an einem Nachschreibetermin (u. a. an einem Samstag) nachgeholt werden. In den einzelnen Bildungsgängen können abweichende Regelungen festgelegt werden.
- Auszubildende müssen Fehlzeiten in der Berufsschule grundsätzlich ihren Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb) mitteilen. Ein Nachweis über diese Mitteilung muss der Schule vorlegt werden. Zum Beispiel kann der Ausbildungsbetrieb die Entschuldigung abzeichnen.
- Fehlzeiten im Praktikum müssen bei der Schule und bei der Praktikumsstelle vor Unterrichts- bzw. Arbeitsbeginn am ersten Tag der Erkrankung gemeldet werden.
- Zu spät eingereichte Entschuldigungen und Atteste können nachträglich nicht mehr anerkannt werden, diese Tage gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.
- Der verpasste Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuarbeiten und kann im Anschluss an die Abwesenheit verbindlich geprüft werden.
- Bei unentschuldigten Fehlzeiten werden nicht erbrachte Leistungen (auch in schriftlichen Arbeiten, Präsentationen oder Vorträgen) grundsätzlich mit „ungenügend“ bewertet.
- In Ausnahmefällen ist die Schule berechtigt, ein amtsärztliches Attest einzufordern.



- Bei vorhersehbaren Fehlzeiten, z. B. Arzt- oder Behördenbesuche, Familienangelegenheiten wie Hochzeiten, Beerdigungen o. Ä., Führerscheinprüfungen usw., muss ein schriftlicher Antrag vor dem Fehlen bei der Klassenleitung eingereicht werden (https://www.bkbocholt-west.de/medien//Service/Download/Antrag_auf_Beurlaubung.pdf). Beurlaubungen müssen immer vor der Fehlzeit von der Schule genehmigt werden.
- Für nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen und Schüler gilt: Werden innerhalb von 30 Tagen mehr als 20 Schulstunden unentschuldigt versäumt, so kann die Schülerin/der Schüler von der Schule entlassen werden (§ 53 Abs. 4 SchulG NRW).
- Das Schulverhältnis endet ebenfalls, wenn die nicht schulpflichtige Schülerin/der nicht schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt. (§ 47 Abs. 1. Nr. 8 SchulG NRW).
- Versäumen schulpflichtige Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder sonstige verbindliche Schulveranstaltungen, kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (Bußgeldverfahren bis zu 1.000 €) gegen Erziehungsberechtigte, Ausbilder sowie Schülerinnen und Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eingeleitet werden (§ 126 Abs. 1 Schulgesetz NRW).
- Sollte eine Schülerin/ein Schüler mehr als 25 Prozent der Unterrichtszeit versäumt haben, ist es möglich, dass Fachlehrer/-innen zu dem Schluss kommen, dass der/die Schüler/-in nicht bewertbar ist. Dies sind immer Einzelfallentscheidungen.